

Eidgenössisches Institut für Geistiges  
Eigentum  
Abteilung Recht & Internationales  
Herr Felix Addor, Stv. Dir.  
Stauffacherstra. 65  
3003 Bern

Zürich, 31. März 2008

### **Anhörung Gesetzgebungsprojekt „Swissness“**

Sehr geehrter Herr Addor  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, uns an der Vernehmlassung zu obigem Projekt beteiligen zu können. Das Konsumentenforum kf begrüsst die Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftszeichen (Markenschutzgesetz (MSchG) und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Wappenschutzgesetz). Insbesondere, da die Bezeichnungen um Swissness und die Verwendung des Schweizer Kreuzes in den vergangenen Jahren einen unkontrollierten Wildwuchs erlebt hat. Durch klare Regeln wird das Gütezeichen für Schweizer Produkte und Dienstleistungen und die Verwendung des Schweizer Kreuzes besser geschützt. Eine zweckmässige Regelung ist deshalb sinnvoll und notwendig. Soweit unsere generellen Anmerkungen.

Anmerkungen im Speziellen:

#### **Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG)**

##### **Art. 22a Garantie- und Kollektivmarke für eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geographische Angabe**

Die Ursprungsbezeichnung GUB oder eine geographische Angabe GGA nach Art. 16 Landwirtschaftsgesetz LwG muss automatisch auch als Garantie- oder Kollektivmarke eintragbar sein. Die Bestimmungen über die Registrierung von GUB und GGA müssen denjenigen des neuen Markenschutzgesetzes vorgehen und zwar ohne zusätzliche Bedingungen (Pflichtenheft).

**Begründung:** Der Markenschutz ist ein Exklusivrecht für den Markeninhaber, während die GUB und GGA kein Monopolrecht begründen. Deshalb können sie nicht als übliche Garantie- und Kollektivmarken behandelt werden. Nur so können die bisherigen Bemühungen der Schweiz um Anerkennung unserer GUB und GGA im Ausland Erfolg haben. Würden GUB und GGA dem Markenschutz gleichgestellt, könnte im Ausland der Eindruck entstehen, der Markenschutz sei international genügend geregelt, für GUB und GGA brauche es keinen zusätzlichen Schutz. Dies würde die bisherigen Bemühungen zunichte machen. Es ist deshalb unabdingbar, die Anerkennung von GUB und GGA im Ausland mit aller Kraft voranzutreiben.

#### **Art. 48 Herkunftsangabe für Waren**

Es ist unbestritten, dass die Marke „Schweiz“ besser geschützt werden muss. Wir begrüssen deshalb eine zweckmässige Regelung.

#### **Art. 48 Abs. 2**

Das Konsumentenforum beantragt, Abs. 2 sei sinngemäss so zu ändern, dass die Herkunft dem Ort entspricht, wo mindestens 70 % der Herstellungskosten anfallen. Ist der Anteil geringer, aber höher als 50 %, muss dies deklariert werden. Wir unterstützen hier den Antrag der eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen und verweisen auf deren Begründung.

Diese generelle Regelung kann unserer Ansicht nach jedoch nicht auf die Lebensmittel übertragen werden. Wir beantragen deshalb Art. 48 sei wie folgt zu ergänzen:

**Art. 48 Abs. 7 (neu):** Ausgenommen sind Waren, welche der Lebensmittelgesetzgebung unterstellt sind. Für diese gelten die Bestimmungen des LMG.

Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden, beantragen wir dass im MschG für die Definition der Herkunft von Lebensmitteln die derzeit geltenden Kriterien des Lebensmittelgesetzes (LMG) 20 und 21 und insbesondere Artikel 15 und 16 der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) sinngemäss übernommen werden.

Wir beantragen zudem, dass die nachstehende – von Konsumenten, Handel und Landwirtschaft vereinbarte und bereits seit dem 1.1.08 umgesetzte Regelung für Naturprodukte (inkl. Früchte und Gemüse) aus importierten Setzlingen und Jungbäumen auch im Markenschutzgesetz Art. 48 übernommen wird: „Bei unverarbeiteten (pflanzlichen) Lebensmitteln entspricht die Herkunft jenem Ort, an dem diese Produkte mindestens 80 % ihres Erntegewichtes erzielt haben.“

#### **Begründung**

Mit der vorgesehenen Regelung würde die Information der Konsumentinnen und Konsumenten massiv verschlechtert. Die Pflicht zu Angabe des Produktionslandes nach Art. 20 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes würde aufgehoben. Den Konsumentinnen und Konsumenten würde damit ein Kauf entscheidendes Kriterium genommen, denn sie wollen wissen, woher die Produkte stammen und bevorzugen in der Regel Schweizer Gemüse, Kartoffeln und Beeren.

Angesichts der wechselnden Preise nicht nur in der Schweiz sondern auch auf den Weltmärkten, wären – insbesondere verarbeitete Produkte – mal ein Schweizer

Produkt und mal kein Schweizer Produkt. Dies führt zu Verwirrung und Verteuerung und kann weder den Produzenten noch den Konsumenten zugemutet werden.

Das Konsumentenforum unterstützt seit jeher eine produzierende Schweizer Landwirtschaft. Mit der vorgeschlagenen Regelung dürften schätzungsweise mehr als 80 % der landwirtschaftlichen Produkte nicht mehr mit „Schweiz“ bezeichnet werden. Wir empfehlen deshalb die Regelung, wie sie für „Suisse Garantie“ ausgehandelt worden ist.

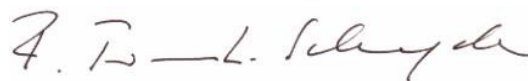
Nicht EU-kompatibel: Die Lebensmittelgesetzgebung wird laufend derjenigen der EU angepasst. Der vorliegende Vorschlag entspricht der Absicht der EU, die Herkunfts- und Produktionslandbezeichnung für Lebensmittel in der Lebensmittelgesetzgebung zu regeln.

### **Bundesgesetz zum Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG)**

Das Konsumentenforum kf schliesst sich den Argumenten der eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen an und verzichtet darauf, diese hier zu wiederholen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen und Anträge berücksichtigen werden und danken nochmals für die Möglichkeit, uns an der Vernehmlassung beteiligen zu dürfen.

Freundliche Grüsse  
Konsumentenforum



Franziska Troesch-Schnyder  
Präsidentin



Liselotte Steffen  
Vizepräsidentin